

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Unterseen, 30. Juni 2021

Konsultation zur Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.

Derzeit läuft eine öffentliche Konsultation zum Erlass einer Ausführungsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV). Die Neustrukturierung der Versorgungsangebote betrifft auch den ländlichen Raum, weshalb wir uns erlauben, dazu eine Eingabe zu machen. Wir fokussieren uns dabei allerdings auf einen rein formalen Aspekt und nehmen nicht materiell Stellung. Deshalb füllen wir auch die Antworttabelle nicht aus.

Das SLG tritt bekanntlich fix per 1. Januar 2022 in Kraft, ab dann müssen auch die Leistungsverträge wirksam sein. Damit die Anbietenden Rechtssicherheit bei der Planung haben, müssten die Verträge aber zwingend im Vorherein abgeschlossen werden können, jedoch logischerweise bereits gestützt auf die künftigen Rechtsgrundlagen. Alles andere würde zu nicht verantwortbaren Rechtsunsicherheiten führen.

Die Verträge könnten aus unserer Sicht bereits heute verbindlich abgeschlossen werden zusammen mit einer Klausel zur Inkraftsetzung ab 1. Januar 2022. Im Übrigen bietet sich die laufende Verordnungsänderung an, eine übergangsrechtliche Problematik zu entschärfen. Unseres Erachtens können die Vollzugskompetenzen in den bestehenden Erlassen (z.B. Art. 84 Abs. 1 SHG) für die Regierung Grundlage für eine Bestimmung in der SLV sein, wonach der Kanton mit Blick auf die unmittelbar bevorstehende und – nach Ablauf sowohl der Referendumsfrist als auch der Beschwerdefrist für ein Normenkontrollverfahren – bereits feststehende Neuregelung im SLG Leistungsverträge gestützt auf das SLG mit Anbietern mit Wirkung ab 1. Januar 2022 abschliessen und auf Verlangen der nichtberücksichtigten Anbietenden ihnen gegenüber auch vor 1. Januar 2022 Verfügungen über deren Nichtberücksichtigung ausstellen darf.

Wir danken abschliessend für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und hoffen, mit unseren Überlegungen, soweit überhaupt nötig, einen Beitrag zum reibungslosen Übergang auf die sinnvolle Neuregelung im SLG und in der SLV leisten zu können.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Brigitta Wyss, Geschäftsführerin